

# Informationen zum Umgang mit Interessenkonflikten

## 1 Einleitung

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit einer Bank können Interessenkonflikte auftreten. Die Basler Kantonalbank (BKB) ist bestrebt, ihre Geschäftstätigkeit in einer Weise zu betreiben, dass die Interessen der Bank und ihrer Mitarbeitenden den Kundinnen- und Kundeninteressen nicht entgegenstehen.

Mit diesem Informationsblatt informieren wir unsere Kundinnen und Kunden über den Umgang der BKB mit Interessenkonflikten sowie über ausgewählte Massnahmen, die diesbezüglich getroffen wurden. Dies betrifft insbesondere mögliche Interessenkonflikte im Zusammenhang mit dem Erbringen von Finanzdienstleistungen gemäss dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG).

## 2 Arten von Interessenkonflikten

### 2.1 Interessenkonflikt-Konstellationen

Interessenkonflikte können in verschiedenen Konstellationen auftreten, unter anderem:

- zwischen Kundin/Kunde und der BKB;
- zwischen Kundin/Kunde und Mitarbeitenden der BKB;
- zwischen der BKB und deren Mitarbeitenden;
- zwischen mehreren Kundinnen/Kunden im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen durch die BKB;
- zwischen Mitarbeitenden respektive Geschäftseinheiten innerhalb der BKB;
- zwischen der BKB und von dieser beigezogenen Dritten.

### 2.2 Interessenkonflikt-Situationen

Interessenkonflikte können unter anderem in folgenden Situationen auftreten:

- bei der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung;
- beim Vertrieb eines Produkts (z.B. eigener Finanzinstrumente) oder dem Erbringen einer Dienstleistung;
- bei der Erfassung und der Ausführung von Börsenaufträgen, wenn mehrere Kundenaufträge oder aber Kundengeschäfte und Eigengeschäfte der BKB oder von deren Mitarbeitenden zusammentreffen;
- bei finanziellen oder nicht finanziellen Entschädigungen von Dritten (Vertriebsentschädigungen, Einladungen etc.), welche die BKB einbehält oder die von ihrer Natur her nicht an die Kunden weitergegeben werden können. Dies kann zu einem Anreiz führen, bestimmte Finanzinstrumente zu berücksichtigen, bei denen die BKB Drittschädigungen erhält oder bei denen sie höhere Entschädigungen erhält;
- wenn ein Interesse einer oder eines Mitarbeitenden oder die frühere Einbindung in eine Tätigkeit oder Beziehung zu einer anderen Person ihre bzw. seine

Objektivität bei der Erfüllung ihrer bzw. seiner Pflichten und der Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Verantwortung beeinträchtigen könnte;

- durch erfolgsbezogene Vergütungen an Mitarbeitende, Vermittler oder externe Vermögensverwalter;
- bei Erstellung und Publikation von Finanzanalysen oder anderen Informationen über Finanzinstrumente bzw. deren Emittenten, welche direkt oder indirekt eine Empfehlung einer bestimmten Anlage enthalten oder als eine solche verstanden werden können;
- durch wirtschaftliche Bindungen der BKB oder von deren Mitarbeitenden;
- durch Nebenbeschäftigungen von Mitarbeitenden oder die Ausübung von öffentlichen Ämtern.

## 3 Grundsätze im Umgang mit Interessenkonflikten

Die BKB trifft angemessene Vorkehrungen, um Interessenkonflikte möglichst zu vermeiden oder die Benachteiligung der Kundinnen und Kunden auszuschliessen.

### 3.1 Identifizierung von Interessenkonflikten

Die BKB hat interne Verfahren und Prozesse definiert, um Interessenkonflikte so früh wie möglich zu identifizieren. Dazu hat sie interne Weisungen erlassen, welche die Verhaltensweisen und Verantwortlichkeiten der Mitarbeitenden regeln.

### 3.2 Vermeidung von Interessenkonflikten

Die BKB hat organisatorische Massnahmen getroffen, die Interessenkonflikte vermeiden sollen. Ist dies nicht möglich, sind die betroffenen Mitarbeitenden gehalten, Interessenkonflikte einer internen Stelle zur Überprüfung zu melden. Zudem werden die Grundsätze im Umgang mit Interessenkonflikten von einer Expertengruppe regelmässig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

### 3.3 Offenlegung von Interessenkonflikten

Kann ein Interessenkonflikt nicht vermieden und eine Benachteiligung von Kundinnen und Kunden nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ausgeschlossen werden, legt die BKB den Interessenkonflikt in geeigneter Weise offen. Dies kann unter anderem persönlich, in Verträgen und gegebenenfalls in standardisierter und/oder elektronischer Form (z.B. mit Merkblatt, Produktinformation oder im Internet) erfolgen.

## 4 Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

### 4.1 Informationsbarrieren

Die BKB unterhält Informationsbarrieren, mit denen Informationsflüsse zwischen verschiedenen Bereichen



der Bank beschränkt werden sollen. Diese Beschränkungen dienen dazu, dass Mitarbeitende in sensiblen Bereichen nicht von Informationen beeinflusst werden, die nicht unmittelbar mit ihrer spezifischen Aufgabe zusammenhängen.

#### **4.2 Drittschädigungen**

Die BKB kann im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen gegenüber ihren Kundinnen und Kunden finanzielle und nicht finanzielle Entschädigungen von Dritten (einschliesslich Konzerngesellschaften) erhalten und gegebenenfalls einbehalten. Im Rahmen des Informationsblatts «Drittschädigungen» informiert sie über Gegenstand und Prozentbandbreiten von allfälligen derartigen Entschädigungen. Behält sie solche ein, trägt sie einem möglichen Interessenkonflikt dadurch Rechnung, dass sie darauf achtet, dass Anlageentscheidungen und -empfehlungen qualitative und quantitative Kriterien erfüllen und in keinem Zusammenhang mit Drittschädigungen stehen.

#### **4.3 Hinweis auf wirtschaftliche Bindungen**

Soweit allfällige wirtschaftliche Bindungen im Zusammenhang mit der Erbringung einer Finanzdienstleistung zu einem Interessenkonflikt führen können, weist die BKB die Kundinnen und Kunden auf solche hin.

#### **4.4 Auswahl von Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumenten**

Die BKB stellt ihren Kundinnen und Kunden eine breite Palette von Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumenten zur Verfügung. Es wird offengelegt, dass sich darunter auch eigene Finanzinstrumente befinden und berücksichtigt werden können.

#### **4.5 Transparenz und Sorgfalt bei der Abwicklung von Kundenaufträgen**

Die Mitarbeitenden halten sich bei der Abwicklung von Kundenaufträgen (Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten) an die Ausführungsgrundsätze («Best Execution») der BKB. Sie bearbeiten Kundenaufträge sorgfältig und im Interesse der Kundinnen und Kunden. Ungebührliches Verhalten – beispielsweise das Ausnützen der Kenntnis von Kundenaufträgen oder die Bevorzugung von eigenen Aufträgen gegenüber Kundenaufträgen – ist verboten. Das Interesse der Kundinnen und Kunden hat stets Vorrang.

#### **4.6 Marktverhalten**

Die BKB verpflichtet sich, zu transparenten und funktionsfähigen Kapitalmärkten beizutragen und die Chancengleichheit von Anlegerinnen und Anlegern zu wahren. Alle Handelsaktivitäten der BKB im Namen von Kundinnen und Kunden erfolgen ausschliesslich auf Basis von veröffentlichten, allgemein zugänglichen Informationen. Die BKB stellt mit organisatorischen Massnahmen und Kontrollen sicher, dass Interessenkonflikte erkannt und verhindert werden.

#### **4.7 Finanzanalysen**

Finanzanalysen oder andere Informationen über Finanzinstrumente bzw. deren Emittenten, welche direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlage darstellen bzw. enthalten, werden sorgfältig erstellt. Das Regelwerk der BKB stellt die Unabhängigkeit und Integrität der Finanzanalyse sicher. Kundinnen und Kunden, die ihre Anlageentscheide u.a. aufgrund von Empfehlungen der Bank treffen, sollen sich darauf verlassen können, dass diese Analysen unvoreingenommen und nach bestem Wissen und Können durchgeführt wurden. Zudem ist die Gleichbehandlung der Empfänger vorgeschrieben.

#### **4.8 Vergütungsgrundsätze**

Die Vergütungspolitik der BKB ist am langfristigen und nachhaltigen Erfolg der Bank ausgerichtet. Dazu gehört unter anderem, dass Vergütungsregelungen bei Mitarbeitenden keine Interessenkonflikte verursachen dürfen.

#### **4.9 Geschenke und Einladungen**

Die BKB hat Regeln betreffend die Annahme von Geschenken, Einladungen und anderen Vorteilen durch die Mitarbeitenden erlassen. Aktive und passive Bestechung ist untersagt und wird arbeitsrechtlich geahndet.

#### **4.10 Beschaffungswesen und Dienstleistungen durch Dritte**

Die BKB verfügt über Regeln, die gewährleisten, dass Interessenkonflikte gegenüber Lieferanten und Dienstleistungserbringern erkannt und vermieden werden.

#### **4.11 Nebentätigkeiten von Mitarbeitenden**

Mitarbeitende müssen für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes und für die Tätigkeit in einer Berufsorganisation vorgängig eine Bewilligung einholen.

#### **4.12 Führung eines Interessenkonflikt-Registers und Schulung der Mitarbeitenden**

Die BKB führt ein internes Register über erkannte bzw. potenzielle Interessenkonflikte. Dieses wird periodisch überprüft. Die Mitarbeitenden werden zudem mittels interner Ausbildungsmassnahmen für die Thematik sensibilisiert und über potenzielle Interessenkonflikte informiert.

#### **4.13 Meldung von möglichem Fehlverhalten und Disziplarmassnahmen**

Für die Mitarbeitenden besteht eine unabhängige interne Stelle, an die mutmassliches Fehlverhalten gemeldet werden kann. Halten Mitarbeitende die Regeln oder die Massnahmen zum Umgang mit Interessenkonflikten nicht ein, so kann dies disziplinarische Massnahmen nach sich ziehen und bis zu einer Entlassung führen. Dabei werden Schwere und Häufigkeit von Verstössen berücksichtigt.